

**Landesamt für Geoinformation
und Land Neu Niedersachsen**

**Verordnung
über die Abschluss- und Umschulungsprüfung
in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie
— Geomatiker/Geomatikerin,
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin —
(PrüfO-GeoIT)**

Bek. d. LGLN v. 10. 2. 2021 — 13-87 140—

Bezug: Bek. d. MI v. 4. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 862)

1. Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie i. d. F. vom 21. 12. 2020 erlässt das LGLN als nach § 73 Abs. 2 BBiG vom 4. 5. 2020 (BGBl. I S. 920) hierfür bestimmte zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 4 Satz 1 und § 59 Satz 2 BBiG i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 7 Subdelegationsverordnung vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 32), und i. V. m. der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. 5. 2010 (BGBl. I S. 694) die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie — Geomatiker/Geomatikerin, Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin — (PrüfO-GeoIT). Diese Verordnung wurde am 9. 2. 2021 vom MI gemäß § 7 Satz 2 Subdelegationsverordnung genehmigt.

2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die bisherige mit Bezugsbekanntmachung bekannt gegebene Prüfungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 383

Anlage

**Prüfungsordnung
für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie
— Geomatiker/Geomatikerin,
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin —
(PrüfO-GeoIT)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Einrichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Abschlussprüfung

Erster Unterabschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Zweiter Unterabschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/in
- § 14 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in — Fachrichtung Vermessung
- § 15 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in — Fachrichtung Bergvermessung
- § 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen

- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Unterabschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

- § 23 Bewertungsschlüssel
- § 24 Bewertungsverfahren
- § 25 Feststellung der Ergebnisse im Ausbildungsberuf Geomatiker/in

§ 26 Feststellung der Ergebnisse im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in

§ 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

§ 28 Prüfungszeugnis

§ 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Vierter Unterabschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 Wiederholungsprüfung

Dritter Abschnitt: Umschulungsprüfung

§ 31 Gegenstand der Prüfung

§ 32 Anwendung von Bestimmungen anderer Abschnitte

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen, Antrag auf Zulassung zur Prüfung

§ 34 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

§ 35 Prüfungsaufgaben

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 37 Prüfungsunterlagen

§ 38 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Die Zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse.

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen oder bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere Zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung
der Prüfungsausschüsse

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ³Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) ¹Die Berufung und Tätigkeit der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 bis 6 BBiG. ²Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

§ 2a

Prüferdelegationen

(1) Die Zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die

abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) ¹Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 entsprechend anzuwenden. ²Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertretungen.

(3) ¹Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertretungen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. ²Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend. ³Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) ¹Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. ²§ 40 Abs. 6 BBiG ist entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Die Zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertretungen zu entscheiden. ²Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. ³Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. ²Als Angehörige im Sinne des Satz 1 gelten Personen entsprechend § 20 Abs. 5 VwVfG.

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. ²Erforderlichenfalls kann eine andere Zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. ³Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Die zu wählenden Personen sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen liegt in Abstimmung mit diesen bei der Zuständigen Stelle. ²Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Prüfungsausschüsse geregelt.

(2) ¹Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. ²Bei Prüferdelegationen unterzeichnen alle Mitglieder. ³§ 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Prüferdelegationen und sonstige mit den Prüfungen befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Abschlussprüfung

Erster Unterabschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) ¹Die Zuständige Stelle bestimmt in der Regel je Ausbildungsberuf zwei Prüfungstermine im Jahr. ²Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. ³Die Vorsitzenden der im jeweiligen Ausbildungsberuf gebildeten Prüfungsausschüsse legen im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle die Prüfungstage, den Zeitablauf, die Prüfungsorte und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

(2) ¹Die Zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. ²Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Zuständige Stelle die Annahme des Antrags auf Zulassung verweigern.

(3) Werden für Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildung zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgeschriebene und von den Ausbildern und dem oder der Auszubildenden unterzeichnete Ausbildungsnachweise vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertretungen zu vertreten haben.

(2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist und damit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 BBiG erfüllt,
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (Vorzeitige Zulassung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer die Nachweise einer beruflichen Tätigkeit entsprechend § 45 Abs. 2 oder 3 BBiG beibringt.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. ²Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) Wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht und in den Fällen von § 9 Abs. 2 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber einzureichen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 beizufügen

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- die Ausbildungsnachweise (§ 8 Abs. 1 Nr. 2),
- das letzte Berufsschulzeugnis,
- ggf. weitere Ausbildungs-/Tätigkeits- oder Schulnachweise,
- ggf. die Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung (§ 16).

(4) In den Fällen des § 9 Abs. 2 sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend § 45 BBiG,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ggf. weitere Nachweise über Ausbildungen und Tätigkeiten,
- Lebenslauf (tabellarisch),
- ggf. die Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung (§ 16).

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. ²Die Prüfungstage, der Prüfungsort und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel werden in der Ladung zur Prüfung angegeben.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der Zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Zweiter Unterabschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Für die Abschlussprüfung wird die Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden GeoITAusbV – als Ausbildungsordnung zugrunde gelegt.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung
im Ausbildungsberuf Geomatiker/in

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geodatenprozesse (PB 1),
2. Geodatenpräsentation (PB 2),

3. Geoinformationstechnik (PB 3),
4. Geodatenmanagement (PB 4),
5. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 5).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 7 Abs. 4 bis 8 GeoITAusbV zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen, als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Im PB 2 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses das Prüfungsstück, die Präsentation und das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(5) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 3, PB 4, PB 5) ist nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 14

Gliederung der Prüfung
im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in
– Fachrichtung Vermessung –

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse (PB 1),
2. Geodatenbearbeitung (PB 2),
3. Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen (PB 3),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 4).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 12 Abs. 4 bis 7 GeoITAusbV zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen, als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 2, PB 3, PB 4) ist nach den Vorgaben des § 13 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 15

Gliederung der Prüfung
im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in
– Fachrichtung Bergvermessung –

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse (PB 1),
2. Geodatenbearbeitung (PB 2),
3. Bergbauspezifische Prozesse (PB 3),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 4).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 14 Abs. 4 bis 7 GeoITAusbV zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen, als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 2, PB 3, PB 4) ist nach den Vorgaben des § 15 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 16

Besondere Verhältnisse
von Menschen mit Behinderung

¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. ³Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

§ 17

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der GeoITAusbV sowie der §§ 13 bis 15 die Prüfungsaufgaben im jeweiligen Ausbildungsberuf.

(2) ¹Ist mehr als ein Prüfungsausschuss je Ausbildungsberuf errichtet, so bestimmt die Zuständige Stelle für jeden Prüfungstermin jeweils einen der hierfür bei ihr im jeweiligen Ausbildungsberuf errichteten Prüfungsausschüsse oder richtet für den jeweiligen Ausbildungsberuf einen Aufgabenerstellungsausschuss ein, der für den Aufgabenbeschluss zuständig ist. ²Die anderen Prüfungsausschüsse sind gehalten, diese Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss der Zuständigen Stelle, der jeweils für den Aufgabenbeschluss im entsprechenden Ausbildungsberuf zuständig ist, soll nach Möglichkeit überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, wenn diese von Gremien erstellt werden, die entsprechend § 40 Absatz 2 BBiG zusammengesetzt sind.

§ 18

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden, der Zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Zuständigen Stelle können anwesend sein. ³Ein Prüfungsausschuss oder eine Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. ⁴An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 19

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 24 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses regelt im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsicht führenden Person zu unterzeichnen.

§ 20

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Aufsichtsführung über ihre Person durch amtliche Dokumente auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. ²In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. ³Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. ⁴Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Die Prüfung beginnt mit der Aushändigung der Prüfungsaufgaben.

(2) ¹Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ²Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit Null Punkten (= 0 Punkte) bewertet.

(4) ¹Der wichtige Grund ist der Zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Dritter Unterabschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 23

Bewertungsschlüssel

¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	= 100 bis 92 Punkte	= Note 1	= sehr gut
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	= unter 92 bis 81 Punkte	= Note 2	= gut
eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	= unter 81 bis 67 Punkte	= Note 3	= befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	= unter 67 bis 50 Punkte	= Note 4	= ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	= unter 50 bis 30 Punkte	= Note 5	= mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	= unter 30 bis 0 Punkte	= Note 6	= ungenügend

²Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24

Bewertungsverfahren

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

²Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 27.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Prüfenden die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. ²Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. ³Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(3) ¹Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. ²Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. ³Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Zuständigen Stelle. ⁴Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 25

Feststellung der Ergebnisse
im Ausbildungsberuf Geomatiker/in

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungsbereiche sind gemäß § 8 Abs. 1 GeoITAusbV wie folgt zu gewichten:

PB 1 — Geodatenprozesse	40 Prozent,
PB 2 — Geodatenpräsentation	15 Prozent,
PB 3 — Geoinformationstechnik	15 Prozent,
PB 4 — Geodatenmanagement	20 Prozent,
PB 5 — Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(3) Die Abschlussprüfung ist gemäß § 8 Abs. 2 GeoITAusbV bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im PB 1 — Geodatenprozesse — mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift gemäß § 27 Abs. 1 zu fertigen.

§ 26

Feststellung der Ergebnisse
im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungsbereiche sind entsprechend der Fachrichtung gemäß § 13 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 GeoITAusbV wie folgt zu gewichten:

PB 1 — Vermessungstechnische Prozesse	40 Prozent,
PB 2 — Geodatenbearbeitung	30 Prozent,
PB 3 — Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen oder Bergbauspezifische Prozesse	20 Prozent,
PB 4 — Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(3) Die Abschlussprüfung ist gemäß § 13 Abs. 2 bzw. 15 Abs. 2 GeoITAusbV bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im PB 2 — Geodatenbearbeitung — mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift gemäß § 27 Abs. 1 zu fertigen.

§ 27

Ergebnisniederschrift,
Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) ¹Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Zuständigen Stelle vorgegebenen Formularen zu fertigen. ²Sie ist von den Prüfenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses.

(3) ¹Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. ²Hierüber kann dem Prüfling eine vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung ausgehändigt oder zugeleitet werden. ³Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Dem/Der Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden übermittelt.

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle ein Zeugnis.

- (2) ¹Das Prüfungszeugnis enthält,
- die Bezeichnung Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG oder Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG,
 - die Personalien des Prüflings,
 - die Berufsbezeichnung des Ausbildungsberufes ggf. mit Fachrichtung,
 - die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis der Prüfung,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung, die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses sowie der beauftragten Person der Zuständigen Stelle mit Siegel.

²Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen oder Europäischen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) ¹Dem Zeugnis ist auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englisch- und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. ²Auf Antrag von Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. ³Auszubildende haben den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

§ 29

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen sowie in welchen Prüfungsbereichen nicht ausreichend („Note 5 = mangelhaft“ und „Note 6 = ungenügend“) bewertete Leistungen erbracht wurden. ³Die Auszubildenden werden über das Nichtbestehen eines Prüflings unterrichtet.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

Vierter Unterabschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) ¹Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsbereich auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet. ²Die Bewertung dieser Prüfungsbereiche ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß.

Dritter Abschnitt:

Umschulungsprüfung

§ 31

Gegenstand der Prüfung

¹Durch die Umschulungsprüfung sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen. ²Die Prüfung muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

§ 32

Anwendung von Bestimmungen anderer Abschnitte

Neben den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten insbesondere die Regelungen zur Abschlussprüfung (§§ 7, 11, 13 bis 16, 18 bis 30) sowie die §§ 36 und 37 sinngemäß.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen,
Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer glaubhaft macht, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer gelenkten Umschulungsmaßnahme, die der Zuständigen Stelle angezeigt ist, erworben hat. ²Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(2) § 10 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sollen beigefügt werden

- eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges,
- Nachweise über Art und Umfang der Umschulung,
- ggf. Nachweise über den anderweitigen Erwerb berufsbezogener Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- ggf. die Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung (§ 16),
- ggf. Nachweise über einzelne Prüfungsergebnisse, für die eine Befreiung gemäß § 34 beantragt wird.

§ 34

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 35

Prüfungsaufgaben

¹Der für die jeweilige Umschulungsprüfung zuständige Prüfungsausschuss, soll nach Möglichkeit Prüfungsaufgaben, die für eine gleichzeitig stattfindende Abschlussprüfung im entsprechenden Ausbildungsberuf vom für den Aufgabenbeschluss jeweils Zuständigen Prüfungsausschuss beschlossen worden sind, übernehmen. ²Im Übrigen gilt § 17.

Vierter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 37

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) ¹Ist bei nicht bestandener Abschlussprüfung die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 Abs. 3 BBiG verlangt worden, so haben auch die oder der Auszubildende und die Ausbilderin oder der Ausbilder das Einsichtsrecht. ²Dieses Recht ist auf die Prüfungsarbeiten und die Bewertungsergebnisse beschränkt; es soll gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden wahrgenommen werden.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 27 Abs. 1 sind 15 Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 28 Abs. 1 bzw. § 29 Abs. 1. ³Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 38

In-Kraft-Treten

¹Die Prüfungsordnung wurde am 3. 2. 2021 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport als Zuständige Behörde genehmigt. ²Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie außer Kraft.